

## Beilage 2698

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung der Verordnung über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheidrechts

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 14. Juli 1949 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des obenbezeichneten Entwurfs.

München, den 15. Juli 1949

(gez.) Dr. Chard,  
Bayerischer Ministerpräsident

### Begründung

Durch die Verordnung über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheidrechts vom 10. November 1943 (RGBl. I S. 656) sind die Fristen, in denen nach den Vorschriften des Wechsel- und Scheidgesetzes die zur Erhaltung der Rückgriffsrechte erforderlichen Handlungen vorzunehmen sind, für Wechsel und Scheide, die infolge der Auswirkungen des Krieges nicht rechtzeitig vorgelegt und protestiert werden können, um 60 Tage verlängert worden. Die Gründe, die seinerzeit zu dem Erlass der Verordnung geführt haben, sind weitgehend in Fortfall gekommen. Soweit sich aus den Nachkriegsverhältnissen noch Fälle von höherer Gewalt ergeben sollten, reichen nach Ansicht der am Wechsel- und Scheidverkehr beteiligten Kreise die Schutzbestimmungen der §§ 54 des Wechselgesetzes und 48 des Scheidgesetzes aus.

Die Bank Deutscher Länder hat mitgeteilt, daß keine Veranlassung besteht, die Verordnung weiter aufrechtzuhalten, da sich sämtliche Landeszentralbanken des Währungsgebietes für ihre Aufhebung ausgesprochen haben. Gleichzeitig hat sie um Aufhebung der Verordnung gebeten.

Gleichlautende Aufhebungsvorschriften werden für die britische Zone vom Präsidenten des Zentraljustizamtes für die britische Zone in Hamburg, ferner von den Ländern der amerikanischen Zone und von Württemberg-Hohenzollern und Baden sowie vom Lande Rheinland-Pfalz erlassen werden. Als einheitlicher Zeitpunkt des Inkrafttretens der Aufhebung ist der 1. August 1949 vorgesehen.

### Entwurf eines Gesetzes

über die Aufhebung der Verordnung über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheidrechts.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### § 1

Die Verordnung über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheidrechts vom 10. November 1943 (RGBl. I S. 656) wird aufgehoben.

#### § 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. August 1949 in Kraft.